

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagsschule“ der Förderschulen für Emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschulen für Sprache des Rhein-Sieg-Kreises in der Fassung vom (Datum der Unterzeichnung)

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 23.06.2005 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 643) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule

- (1) Der Rhein-Sieg-Kreis betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an seinen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung sowie ab dem Schuljahr 2016/2017 an seinen Förderschulen für Sprache Fördermaßnahmen nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 -Abl. NRW Nr. 2/03- („Offene Ganztagsschule“). Das außerunterrichtliche Angebot findet in der Regel an Schultagen bis 16.30 Uhr statt.
Es bleibt dem Rhein-Sieg-Kreis unbenommen, zur Durchführung dieser Fördermaßnahmen Vereinbarungen mit freien Trägern abzuschließen.
- (2) Die außerunterrichtlichen Angebote der „Offenen Ganztagsschule“ – nachfolgend „Fördermaßnahme“ genannt – gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Anmeldung zur Fördermaßnahme hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Es werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Besuch der Fördermaßnahme.
- (2) Grundsätzlich steht die Maßnahme jedem/r Schüler/in offen. Der Schule bleibt es vorbehalten, durch ein pädagogisches Konzept Prioritäten für bestimmte Altersgruppen festzulegen. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Maßnahmeträger.
- (3) Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot ist freiwillig. Die Anmeldung zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08.- 31.07.).
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schuljahres ist in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 3 Beiträge

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten erhebt der Rhein-Sieg-Kreis einen sozial gestaffelten Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes und danach auf Verlangen haben die Erziehungsberechtigten dem Kreis schriftlich anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist eine Aufnahme der Schüler/innen nicht möglich.
- (3) Der Kreis erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen. Die Essensteilnahme ist für alle Schüler/innen der Fördermaßnahme verbindlich.
Die Höhe des pauschalierten Essensgeldes pro Monat an den Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und ist unabhängig von der Anzahl der eingenommenen Essen zu zahlen. Bei mehr als 15 Fehltagen innerhalb eines Quartals erfolgt auf Antrag eine Erstattung des Essensgeldes.
An den Förderschulen Sprache wird ein kostenabhängiges Entgelt erhoben. Näheres regelt die Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern unter Berücksichtigung deren sozialer Lage nicht zumutbar ist oder die Teilnahme eines Schülers/einer Schülerin aus pädagogischen oder erzieherischen Gründen auch ohne Zahlung eines Elternbeitrags in besonderem Maße den Interessen des Rhein-Sieg-Kreises dient. Die Entscheidung hierüber trifft der Rhein-Sieg-Kreis nach vorheriger Anhörung der Schule und des Maßnahmeträgers. Eine Befreiung von der Zahlung des Essensentgeltes kann nicht erfolgen.
- (5) Soweit die Landesregierung in dem Förderprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“ oder einem vergleichbaren Nachfolgeprogramm Bundes- oder Landesmittel zur Verfügung gestellt werden, die für einen bestimmten Personenkreis die Kosten der Mittagsverpflegung reduzieren, bestimmt sich der Umfang des zu zahlenden Essensentgeltes auf Antrag für die förderungsberechtigten Personen nach den jeweils gültigen Förderrichtlinien.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Teilnahme an der Fördermaßnahme endet auch während eines laufenden Schuljahres automatisch, d.h. ohne ausdrückliche Kündigung, mit dem Ende des Monats, in dem der Schüler/die Schülerin rechtswirksam die Schule verlässt.
- (2) Eine vorzeitige Abmeldung während des laufenden Schuljahres durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich, wenn der Schüler/die Schülerin längerfristig erkrankt ist. Als längerfristig ist dabei i.d.R. ein Zeitraum von mehr als vier Wochen anzusehen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Vertragsverhältnis für die Dauer der längerfristigen Erkrankung auch ausgesetzt werden, sofern der Platz der Fördermaßnahme nicht anderweitig vergeben wird.
- (3) Ein Schüler/eine Schülerin kann durch den Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit der Schule und dem Maßnahmeträger von der Teilnahme am außerunterrichtlichen Angebot der Fördermaßnahme ausgeschlossen werden, wenn
 1. das Verhalten des Schülers/der Schülerin ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
 2. der Schüler/die Schülerin das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
 3. die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen
 4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig sind oder waren.

In den Fällen der Nr. 2,3 und 4 sind die Erziehungsberechtigten zunächst schriftlich über den drohenden Ausschluss zu informieren.

§ 5 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Zahlungspflicht für Elternbeitrag und Essensentgelt entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der „Offenen Ganztagschule“; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die „Offene Ganztagschule“ ist der Beitrag anteilig zu zahlen.
- (3) Nach Zustellung des Beitragsbescheides wird der Elternbeitrag und das Essensentgelt erstmals fällig und ist in Folge monatlich bis zum dritten Werktag eines Monats zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.